

Rhône-Saône Flusskreuzfahrt - 7 Tage

Chalon – Mâcon – Lyon – Tain-l'Hermitage – Ardèche – Avignon – Arles – Martigues

Von der lieblichen Hügellandschaft Burgunds bis in die sonnenverwöhnte Provence genießen Sie in gemächlicher Fahrt ständig wechselnde Landschaftsbilder: die Saône mit breiten Schilfgürteln, alten Kähnen und einer Vielzahl von Wasservögeln, schroffe Berge, stille Flussauen, uralte Städtchen, Burgen und Schlösser, Weinberge und Obstgärten und die von gewaltigen Schleusenanlagen gebändigte Kraft der ungestümen Rhône.

Die MS »Mistral«/MS »Van Gogh« wird während der gesamten Fahrt von unserem Bus begleitet. Dieser erschließt Ihnen während der Hafenaufenthalte die beeindruckenden Sehenswürdigkeiten: das Weinbaugebiet des Beaujolais, die Metropole Lyon, die Schluchten der Ardèche, die Papststadt Avignon und die landschaftlichen Schönheiten der Camargue.



MS „Mistral“: Ein 1999 in Dienst gestelltes Schiff der Prestigeklasse der französischen Reederei CroisiEurope, 110 m lang, ca. 140 Passagiere. Elegant ausgestattet sind der Salon mit Bar, der Lese- und Fernsehraum und das Restaurant, in dem die Mahlzeiten (Buffetfrühstück und am Tisch serviertes Mittag- und Abendessen) in einer Sitzung eingenommen werden. Die klimatisierten Kabinen sind alle Außenkabinen und verfügen über 2 untere Betten, Dusche/WC, Föhn, Fernseher, Safe und ein großes Panoramafenster. Auf dem großen Sonnendeck stehen Liegestühle zur Verfügung.

1. Tag: Anreise nach Chalon Anreise mit dem Bus nach Chalon-sur-Saône, der bekannten Weinhandelsstadt in Burgund. Hier liegt Ihr schwimmendes Hotel zur Einschiffung bereit. Nach dem Kabinenbezug lernen Sie bei einem Begrüßungsdrink die Mannschaft kennen. Anschließend nehmen Sie Platz im Schiffsrestaurant zu Ihrem ersten Dinner. Ihr Schiff verlässt Chalon und fährt saôneabwärts

nach Mâcon.

2. Tag: Mâcon – Lyon Nach dem Frühstück an Bord haben Sie Gelegenheit einen Bummel durch die Altstadt von Mâcon zu machen. Das Rathaus und das Hospital sind repräsentativ für die Architektur des 18. Jh. Gegen 11.00 Uhr verlässt ihr Schiff Mâcon und hält nach dem Mittagessen in Montmerle. Hier starten Sie zu einem Ausflug mit Ihrem Bus in das schöne Weinbaugebiet des Beaujolais und besuchen das beeindruckende Weinmuseum „Hameau du Vin“. Natürlich verlassen Sie das Gebiet des Beaujolais nicht ohne den berühmten Wein der Region zu kosten. Rückkehr zum Schiff, das anschließend nach Lyon weiterfährt und dort am Abend eintrifft. Abendessen an Bord. Schiff liegt über Nacht in Lyon vor Anker.

3. Tag: Lyon – Tain-l'Hermitage Am Morgen starten Sie mit dem Bus zu einer Besichtigungstour durch Lyon und lernen die zahlreichen Sehenswürdigkeiten dieser schönen Stadt kennen: u.a. das alte Viertel St-Jean mit seinen historischen Passagen und



Leistungen:

- An- und Rückreise im modernen Reisebus
 - 6x Üb/VP/DU/WC an Bord,
 - Buffetfrühstück, Mittag- und Abendessen
 - während der Mahlzeiten Wein, Bier, Wasser und 1 Espresso inklusive
 - Begrüßungsdrink an Bord
 - Bordveranstaltungen, Hafengebühren
 - Gala-Dinner im Rahmen der Vollpension
 - Deutsch sprechende Bordreiseleitung
 - je Kabine 1x Reiseführer »Rhône & Saône«
 - Eintritt u. Führung Papstpalast Avignon
 - Stadtführung Lyon
 - Ausflug Schluchten der Ardèche
 - Ausflug Beaujolais mit Weilmuseum Hameau du Vin
 - Ausflug Camargue
- Nicht eingeschlossen sind Getränke (außer während Mittag- und Abendessen an Bord) und Trinkgelder.
- Bitte besondere Stornobedingungen beachten
ARB Punkt 9.1 – Flusskreuzfahrten

zubuchbare Optionen / Ermäßigungen:

Einzel-Kabinen-Zuschlag	358 €
Zuschlag Oberdeck	158 €

Preise:

23.05.2012 - 29.05.2012 - MS Mistral	
Doppelkabine	1238 €



die von den beiden Flüssen gebildete Halbinsel mit dem Place des Terreaux und dem Place Bellecour, einem der größten Plätze Europas. Mittagessen an Bord und Abfahrt des Schiffes nach Tain-l'Hermitage. Ihr Schiff gleitet rhôneabwärts, vorbei an der alten Römerstadt Vienne und an Condrieu im Herzen des bekannten Weinbaugebietes der Côte Rôties zu den lang gestreckten berühmten Weinlagen der Côte du Rhône. Am Abend erreichen Sie das bekannte Weinstädtchen Tain-l'Hermitage, wo Ihr Schiff über Nacht bleibt.



Golf du Fos, wo sie sich das Fahrwasser mit großen Seeschiffen teilt, in das Städtchen Martigues. Martigues ist von Wasserläufen durchzogen und erinnert ein wenig an Venedig. Genießen Sie ein festliches Gala-Dinner, gefolgt von fröhlichen Stunden im Salon.



4. Tag: Tain-l'Hermitage – Ardèche – Avignon Am Morgen verlassen Sie Tain-l'Hermitage und fahren rhôneabwärts. Nach dem Mittagessen starten Sie zu einem Busausflug zu den berühmten Schluchten der Ardèche. Die Fahrt führt nach Vallon-Pont-d'Arc. Hier in der Nähe durchgrub die Ardèche eine Felswand, wodurch ein großartiger natürlicher Brückenbogen entstand: der 34 m hohe „Pont-d'Arc“. Bei der Fahrt über die berühmte Höhenstraße erleben Sie an zahlreichen Aussichtspunkten die wilde Landschaft der Ardèche-Schluchten mit den tief unter Ihnen liegenden zahlreichen Windungen des silbrigen Flusses, der „Grand Canyon“ Frankreichs. Rechtzeitig zum Abendessen sind Sie wieder zurück an Bord. Das Schiff fährt weiter nach Avignon, wo Sie am späteren Abend eintreffen werden.

7. Tag: Martigues – Heimreise Nach dem Frühstück heißt es Abschied nehmen von Ihrem schwimmenden Hotel. Ihr Reisebus, der Sie die ganze Woche über begleitet hat, steht zum Einstieg bereit.

Programmänderungen bedingt durch Wartezeiten an den Schleusen, Wasserstände und sonstige navigatorische Umstände bleiben vorbehalten.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen oder Hafenveranstaltungen kann der Hafen von Martigues nicht angefahren werden. Das Schiff geht in Port-Saint-Louis vor Anker. Der Ausflug nach Martigues wird dann mit dem Bus am 6. Tag nachmittags durchgeführt.

zu Ihrem ersten Dinner. Nach dem Abendessen empfehlen wir einen Bummel durch Martigues, das von Wasserläufen durchzogen ein wenig an Venedig erinnert und das mit seinem besonderen Charakter schon viele Maler angezogen hat. Ihr Schiff bleibt über Nacht an seinem Liegeplatz in Martigues.

2. Tag: Martigues – Port-St-Louis – Camargue – Arles – Avignon Schon bevor Sie zu Ihrem ersten Frühstück im Restaurant Platz nehmen, hat die MS »Van Gogh« auf einem engen Kanal das Städtchen Martigues verlassen, teilt sich später auf dem Golf de Fos das Fahrwasser mit riesigen Seeschiffen und erreicht bei Port-St-Louis den größten Mündungsarm der Rhône – die Grand Rhône. Von Port-St-Louis starten Sie mit dem Bus zu einem Ausflug in die Camargue und besuchen den Zigeuner-Wallfahrtsort Les-Saintes-Maries-de-la-Mer. Zum Mittagessen treffen Sie in Arles wieder Ihr Schiff. Am Nachmittag haben Sie Gelegenheit, die schöne Altstadt mit dem berühmten Amphitheater, dem Römischen Theater und der Kirche St-Trophime zu besichtigen. Am frühen Abend lichtet die MS »Van Gogh« den Anker und erreicht nach dem Abendessen Avignon.

– Änderungen vorbehalten –

5. Tag: Avignon – Arles Nach dem Frühstück besichtigen Sie im Rahmen einer Führung den berühmten Papstpalast. Die auf einem Felsrücken thronende mächtige Zitadelle mit hohen Festungsmauern beherbergte einst einen prächtigen Hof, an dem sich Künstler und Gelehrte drängten. Zu seinen Füßen spiegelt sich im Fluss die berühmte Brücke Pont Saint-Bénézet, die Ihnen sicher aus dem Kinderlied „Sur le Pont d'Avignon“ bekannt ist. Während des Mittagessens verlässt ihr Schiff Avignon rhôneabwärts nach Arles. Am Nachmittag erreichen Sie Arles und haben Gelegenheit, die schöne Altstadt mit dem berühmten Amphitheater, dem Römischen Theater und der Kirche St-Trophime zu besichtigen. Abendessen an Bord. Das Schiff liegt über Nacht in Arles vor Anker.

Ablauf bei umgekehrter Fahrtrichtung

1. Tag: Anreise nach Martigues Anreise mit dem Bus in das Rhonedelta, wo Ihr schwimmendes Hotel MS »Van Gogh« in dem malerischen Städtchen Martigues am Mittelmeer, unmittelbar neben Marseille gelegen, zur Einschiffung bereitliegt. Nach dem Kabinenbezug lernen Sie bei einem Begrüßungsdrink die Mannschaft kennen. Danach nehmen Sie Platz im Schiffsrestaurant

3. Tag: Avignon – Viviers Nach dem Frühstück besichtigen Sie im Rahmen einer Führung den berühmten Papstpalast in Avignon. Die auf einem Felsrücken thronende mächtige Zitadelle mit hohen Festungsmauern beherbergte einst einen prächtigen Hof, an dem sich Künstler und Gelehrte drängten. Zu seinen Füßen spiegelt sich im Fluss die berühmte Brücke Pont Saint-Bénézet, die Ihnen sicher aus dem Kinderlied »Sur le Pont d'Avignon« bekannt ist. Während des Mittagessens verlässt die MS »Van Gogh« die berühmte Papststadt rhôneaufwärts. Dieser ungestüme Strom war seit uralten Zeiten der einzige Durchgang vom Mittelmeer ins nördliche Europa, der nicht über steile Alpenpässe führte. Von hier begannen die Römer die Eroberung Galliens und hinterließen

6. Tag: Arles – Camargue – Martigues Heute unternehmen Sie mit Ihrem Bus einen Ausflug in die Camargue und besuchen den Zigeuner-Wallfahrtsort Les-Saintes-Maries-de-la-Mer. Zum Mittagessen treffen Sie in Port-St-Louis, am größten Mündungsarm der Rhône, der Grand Rhône, wieder Ihr Schiff. Sie fahren auf dem





überall ihre Spuren. Heute ist der Fluss, durch gewaltige Wehre und Schleusenanlagen gebändigt, ein moderner Schifffahrtsweg. Vorbei an Roquemaure und Pont-St-Esprit erleben Sie die größte der Schleusenanlagen bei der Durchfahrt von Donzère-Mondragon. Am Abend erreichen Sie die alte Bischofsstadt Viviers.

4. Tag: Viviers – Ardèche – Le Pouzin – Tain-l'Hermitage Heute Morgen starten Sie zu einem Ausflug zu den berühmten Schluchten der Ardèche. Die Fahrt führt ein Stück die Rhône abwärts nach Bourg-St-Andéol und über die reizvolle Hochstraße von Gras nach Vallon-Pont-d'Arc. Hier in der Nähe durchgrub die Ardèche eine Felswand, wodurch ein großartiger natürlicher Brückenbogen entstand: Der 34 m hohe »Pont-d'Arc«. Bei der anschließenden Fahrt über die berühmte Höhenstraße erleben Sie an zahlreichen Aussichtspunkten die wilde Landschaft der Ardèche-Schluchten mit den tief unter Ihnen liegenden zahlreichen Windungen des silbrigen Flusses, der »Grand Canyon« Frankreichs. Rechtzeitig zum Mittagessen gehen Sie in Le Pouzin wieder an Bord. Während Sie auf der Rhône weiter flussaufwärts fahren, ziehen das von seiner Burg überragte La Voulte und die Universitätsstadt Valence vorbei. Vor dem Abendessen wird die MS »Van Gogh« am Rhône-Quai des berühmten Weinstädtchens Tain-l'Hermitage festgemacht.

5. Tag: Tain-l'Hermitage – Vienne – Lyon In der Nacht hat die MS »Van Gogh« Tain verlassen. Während des Frühstücks legt das Schiff in der alten Römerstadt Vienne an, wo Sie Gelegenheit finden, bei einem eigenen Streifzug die Sehenswürdigkeiten zu erkunden. Die malerischen Altstadtviertel, der gut erhaltene römische Tempel d'Auguste et de Livie und die beiden uralten Stadtkirchen lohnen unbedingt einen Besuch. Während des Mittagessens fahren Sie weiter flussaufwärts und erreichen am frühen Nachmittag Lyon, die

zweitgrößte Metropole Frankreichs am Zusammenfluss von Rhône und Saône. Der Reisebus bringt Sie zu einer Besichtigungstour in das alte Viertel St-Jean mit seinen historischen Passagen und auf die von den beiden Flüssen gebildete Halbinsel mit dem Place des Terreaux und dem Place Bellecour, einem der größten Plätze Europas. Abendessen an Bord. Ihr Hotelschiff bleibt über Nacht in Lyon.

6. Tag: Lyon – Mâcon – Tournus – Chalon-sur-Saône Am Morgen trägt die nun gemächlicher dahinfließende Saône Ihr Schiff vorbei an Villefranche und Thoissey zu Ihrem nächsten Liegeplatz in der alten Weinhandelsstadt Mâcon. Nach den lang gestreckten berühmten Weinlagen der Côtes du Rhône durchfahren Sie heute das Gebiet der Beaujolais- und Mâconnais-Weine. Nach dem Mittagessen starten Sie zu einem Busausflug durch die schönen Weinbaugebiete des Beaujolais. Sie besuchen das beeindruckende Weinmuseum "Hameau du Vin" bei Romanèche-Thorins in der Nähe von Belleville. Natürlich verlassen Sie das Gebiet des Beaujolais nicht, ohne den berühmten Wein der Region zu kosten. Währenddessen ist Ihr Schiff nach Tournus weitergefahren. Zurück an Bord, macht die MS „Van Gogh“ ihre Leinen los und nimmt Kurs auf Chalon-sur-Saône. Genießen Sie ein festliches Gala-Dinner, gefolgt von fröhlichen Stunden im Salon. MS "Van Gogh" bleibt für die letzte Nacht an ihrem Liegeplatz in Chalon.

7. Tag: Chalon – Heimreise Nach dem Frühstück heißt es Abschied nehmen von Ihrem schwimmenden Hotel MS »Van Gogh«. Ihr komfortabler Reisebus, der Sie die ganze Woche über begleitet hat, steht zum Einstieg bereit.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen oder Hafenveranstaltungen kann das Schiff den Hafen von Martigues nicht anfahren. Die



Einschiffung wird in diesem Fall in Port-Saint-Louis stattfinden

Programmänderungen bedingt durch Wartezeiten an den Schleusen, Wasserstände und sonstige navigatorische Umstände bleiben vorbehalten.

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung)

einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünschen geschlossen werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach ist dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung auszuhändigen. Dazu ist der Reiseveranstalter bei kurzfristigen Buchungen, weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn, nicht verpflichtet. Ziffer 1.1. gilt auch für elektronische Reiseanmeldungen, deren Zugang der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich elektronisch bestätigt.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei elektronischer Reiseanmeldung 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziffer 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Vermittelte Leistungen

Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. Bei Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Der Veranstalter als Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die jeweils erforderlichen Einreisedokumente wie z. B. Pass und Visum (einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente) und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfungen etc.) durch den dem Reisenden überlassenen Prospekt oder vor Buchung bzw. vor Reisebeginn (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziffer 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. kein gültiges Visum oder fehlende Impfung). Insofern gilt Ziffer 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherheitsscheines zu leisten. Kein Sicherheitsschein ist erforderlich, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 EURO nicht übersteigt.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10 % des Reisepreises zu zahlen.

4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen – bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl nach Ziffer 13. allerdings frühestens zwei Wochen – vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

5. Leistungen

5.1. Prospekt- und Katalogangaben sind für den Veranstalter bindend. Hat sich der Veranstalter im Prospekt ausdrücklich Änderungen der Angaben und der Preise (siehe Prospekt/Katalog) vorbehalten, so kann der Veranstalter vor Vertragsschluss

eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Die vertraglichen Leistungen richten sich, abgesehen von Ziffer 5.1., nach der bei Vertragsschluss maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

6. Preisänderungen

6.1. Der Veranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

6.2. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach Ziffer 6.1. zulässige Preisänderung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

6.3. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

6.4. Die Rechte nach Ziffer 6.3. hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

7. Leistungsänderungen

7.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom Reisevertrag, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig. Sie sind aber nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

7.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

7.3. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

7.4. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

8. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Der Reisende und der Dritte haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert, auf 15 EURO.

9. Rücktritt des Kunden – Nichtantritt der Reise

9.1. Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtreisepreis je nach Reiseart und Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen:

Busreisen

bis vier Wochen vor Reisebeginn	10%
bis drei Wochen vor Reisebeginn	20%
bis zwei Wochen vor Reisebeginn	40%
bis eine Woche vor Reisebeginn	60%
ein Tag vor Reisebeginn	90%

Flugpauschalreisen (Linien- oder Charterflug)

bis vier Wochen vor Reisebeginn	15%
bis drei Wochen vor Reisebeginn	25%
bis zwei Wochen vor Reisebeginn	40%
bis eine Woche vor Reisebeginn	60%

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

See- und Flusskreuzfahrten

bis vier Wochen vor Reisebeginn	20%
bis drei Wochen vor Reisebeginn	35%
bis zwei Wochen vor Reisebeginn	55%
bis eine Woche vor Reisebeginn	70%
bis drei Tage vor Reisebeginn	80%

9.2. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

9.3. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.4. Auf den Nichtantritt der Reise werden die Ziffern 9.1. bis 9.3. entsprechend angewandt.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen etc. ein Bearbeitungsgehalt von pauschal 15 EURO verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden nicht ein höheres Bearbeitungsgehalt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist der Veranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reiseiteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Mindestteilnehmerzahl

13.1. Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen und wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Veranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

13.2. Der Veranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 13.1. unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

13.3. Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

13.4. Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 13.3. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

13.5. Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 13.3. Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

14. Kündigung infolge höherer Gewalt

14.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Teile nach § 651 j Abs. 1 BGB zur Kündigung des Reisevertrages.

14.2. Entschädigungen und Abrechnungen ergeben sich aus § 651 j Abs. 2 BGB.

14.3. Der Veranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls

der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

14.4. Informationspflichten des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

15. Reisemängel, Obliegenheiten des Reisenden, Rechte des Reisenden

15.1. Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mangelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen.

15.2. Reisemängel sind dem Reiseleiter oder bei dessen Nichterreichbarkeit bzw. Fehlen beim Veranstalter direkt anzuzeigen, soweit dies dem Reisenden nicht wegen erheblicher Schwierigkeiten unzumutbar ist (Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen). Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

15.3. Der Reisende kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Reise einen Mangel oder Mängel aufweist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und der Veranstalter bis zum Ablauf dieser Frist nicht für Abhilfe (vgl. Ziffer 15.1.) sorgt. Der Reisende kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe, bei besonderem Interesse des Reisenden an sofortiger Selbsthilfe erforderlich, ferner bei unverhältnismäßigem Aufwand des Veranstalters.

15.4.1. Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt ist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe, Abhilfeverweigerung, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

15.4.2. Bei berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen nur eine Entschädigung verlangen (Berechnung nach § 651 e Abs. 3 BGB). Bei wertlosen (kein Interesse“ des Reisenden) erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche.

15.4.3. Der Veranstalter hat nach Kündigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Beförderung Bestandteil des Reisevertrages ist.

15.5. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

16.1.1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

16.1.2. soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4000 EURO. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise.

17. Ausschlussfrist und Verjährung

17.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB – ausgenommen Körperschäden – hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, sofern nicht die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden konnte.

17.2. Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 17.1. – ausgenommen Körperschäden – verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Veranstalter durch den Reisenden. Bei grobem „eigenem“ Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 17.1. betroffenen Ansprüche in drei Jahren.